

Allgemeinverfügung

über die Widmung einer Gemeindestraße in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 13.12.2023, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Tulpenweg (Gemarkung Glan-Münchweiler)

Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das **Flurstück 1623/12** (Wendehammer). Die restliche Verkehrsfläche des Tulpenwegs wurde bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmete Verkehrsfläche sind in beigefügtem Planauszug dargestellt. Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 17.02.2024
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.
C. Lothschütz
Bürgermeister



Lageplan:



- zu widmende Teilfläche 1623/12
- gewidmete Verkehrsfläche
- gewidmete Parkfläche